

# **Vermietungs- und Nutzungsbedingungen für das Kultur- und Bürgerhaus Denzlingen**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Kultur- und Bürgerhaus Denzlingen ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO). Betreiberin der Versammlungsstätte ist die Gemeinde Denzlingen, sie ist Vermieterin des Kultur- und Bürgerhauses Denzlingen. Die Gemeinde Denzlingen hat den Pächter des Restaurants gleichzeitig mit der Betriebsführung des Kultur- und Bürgerhauses beauftragt. Die Gemeinde Denzlingen wird durch den Betriebsführer vertreten.
- (2) Veranstalter ist der Mieter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betriebsführers zulässig. Der Mieter/ Veranstalter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter/Veranstalter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde Denzlingen.
- (3) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an.
- (4) Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (5) Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Anlage abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Betriebsführer schriftlich bestätigt wurden.

## **§ 2 Mietgegenstand**

- (1) Der Betriebsführer überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten wie im Vertrag aufgeführt.
- (2) Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich derzeit befindet. Vom Mieter dürfen ohne besondere vorherige Einwilligung des Betriebsführers keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Werbeflächen dürfen weder verdeckt noch entfernt werden. Die vermieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

## **§ 3 Mietzeit**

- (1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit vermietet. Änderungen der Nutzungsdauer haben Nachforderungen des Betriebsführers bzw. Dritter zur Folge. Der Betriebsführer ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Räumung der vermieteten Räumlichkeiten diese auf Kosten des Mieters zu räumen oder räumen zu lassen, ohne dass es einer besonderen Mahnung oder Nachfrist bedarf. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, dem Betriebsführer bzw. der Gemeinde Denzlingen Schäden zu ersetzen, die ihm durch die Verzögerung der Räumung der angemieteten Räumlichkeiten entstehen.
- (2) Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer können sie vom Betriebsführer kostenpflichtig entfernt und, eventuell auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Betriebsführer ausdrücklich ausgeschlossen.

- (3) Der Mieter verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich dem Betriebsführer mitzuteilen.

#### **§ 4**

##### **Miete, Nebenkosten, Vorauszahlung**

- (1) Die Vorauszahlung wird auf die endgültig geschuldete Miete angerechnet. Eine Überzahlung oder Nachzahlung ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Miete von dem betreffenden Vertragspartner auszugleichen.
- (2) Werden vom Betriebsführer auf Verlangen des Mieters weitere als die vorgesehenen Räume oder über die ursprüngliche Vereinbarung technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen erbracht, so erhöhen sich die Miete bzw. die Nebenkosten entsprechend der derzeit gültigen Preisliste.
- (3) Überschreitet der Mieter die im Vertrag festgelegte Nutzungsdauer schuldet er dem der Gemeinde Denzlingen pro angefangene Verlängerungsstunde 10% der im Vertrag aufgeführten Grundmiete.
- (4) Die Miete und die Nebenkosten müssen vor Beginn der Veranstaltung auf dem Bankkonto der Gemeinde eingegangen sein. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Eine Aufrechnung gegen die Miete bzw. Nebenkosten ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9% zu bezahlen.

#### **§ 5**

##### **Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter**

- (1) Die Gemeinde Denzlingen überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung des Kultur- und Bürgerhaus Denzlingen durch Vereine der Gemeinde Denzlingen grundsätzlich gem. § 38 VStättVO auf den Mieter/Verein.
- (2) Der Mieter/Verein muss dem Betriebsführer einen Veranstaltungsleiter gem. § 38 Abs. 5 VStättVO benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbauzeiten persönlich anwesend sein muss. Überschreiten diese Zeiten die höchstzulässigen Arbeitszeiten gem. Arbeitsschutzgesetz, so können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden. Hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
- (3) Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten des Kultur- und Bürgerhaus Denzlingen vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein Begleitbogen für den Veranstaltungsleiter zu führen.
- (4) Ist der Mieter kein Verein der Gemeinde Denzlingen entscheidet der Betriebsführer, wer Veranstaltungsleiter ist und ob die Betreiberverantwortung gem. § 38 Abs. 5 VStättVO auf den Veranstalter übertragen wird.

#### **§ 6**

##### **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Denzlingen als Betreiberin des Kultur- und Bürgerhauses Denzlingen und wird während der Nutzungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Mieter bzw. vom Betriebsführer oder der vom Mieter bzw. Betriebsführer mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Personen ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Mieter bzw. der Betriebsführer oder die vom Mieter bzw. Betriebsführer mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

- (2) Die Gemeinde Denzlingen als Betreiberin oder der Betriebsführer bzw. die damit beauftragte Person hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (3) Aufsichtspersonen der Gemeinde Denzlingen und des Betriebsführers ist der Zutritt zum Kultur- und Bürgerhaus Denzlingen während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

## **§ 7**

### **Vergabe des Kultur- und Bürgerhaus Denzlingen**

- (1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter jede beabsichtigte Veranstaltung beim Betriebsführer 20 Tage vor der Veranstaltung schriftlich anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen vom Mieter/Veranstalter auszufüllen, der dem Betriebsführer genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn dem Betriebsführer dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- (3) Kommt der Betriebsführer bei Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gemäß VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, werden die notwendigen qualifizierten Personen vom Betriebsführer mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (4) Der Betriebsführer prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Mieter.
- (5) Der Betriebsführer prüft außerdem, ob sich die angegebene Gästezahl in besonderer Weise auf die Parksituation auswirkt. So sind gegebenenfalls ab 350 Besuchern 2 Parkeinweiser mit Funk erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

## **§ 8**

### **Bestuhlungspläne**

- (1) Für die Versammlungsräume sind die jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne des Baurechtsamtes einzuhalten.
- (2) Die Bestuhlung wird in der Regel durch die Mitarbeiter der Gastronomie vorgenommen und darf vom Mieter in keiner Weise verändert werden. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem jeweiligen Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Betriebsführers.
- (3) Eintrittskarten sind vom Mieter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder maximal im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die zulässige Höchstbesucherzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

## § 9

### Dekorationen, vorbeugender Brandschutz

- (1) Ohne die Zustimmung des Betriebsführers dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Der Mieter trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet.
- (2) Vom Betriebsführer zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Fußböden, Wänden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
- (3) Zur **Ausschmückung** der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und falls erforderlich neu zu imprägnieren. Der Betriebsführer kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Betriebsführer vorlegt. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nicht-brennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus Bäumen, Ästen und Pflanzenteilen dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden oder müssen imprägniert sein. (§ 33 Abs. 5 und 6 VStättVO).
- (4) **Ausstattungen** müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO).
- (5) **Requisiten** müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).
- (6) Brennbare **Verpackungsmaterialien** und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- (7) Das **Rauchen** ist im gesamten Kultur und Bürgerhaus nicht gestattet. Im Freien stehen Aschenbecher zur Verfügung.
- (8) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln und -schränke, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für alle Notausgänge. Beauftragten der Gemeinde Denzlingen bzw. des Betriebsführers sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- (9) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (10) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Jedoch ist die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen zulässig. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- (11) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zur Erzeugung optischer Effekte (Feuerwerk) und mit überwiegend akustischer Wirkung (Kracher, Böller, Heuler etc.) ist auf dem Gelände des Kultur & Bürgerhauses, aus Lärmschutzgründen nicht gestattet.

## **§ 10 Sonstige Pflichten des Mieters**

- (1) Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde.
- (2) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Betriebsführer. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
- (4) Für verloren gegangene Garderobenmarken wird eine Wiederbeschaffungsgebühr von 12,00 Euro erhoben.
- (5) Die Verwendung bzw. Benutzung von Einweggeschirr ist grundsätzlich verboten.
- (6) Der Veranstalter/Mieter verpflichtet sich, seinen Müll selbst zu entsorgen. Zu diesem Zweck können beim Hausmeister Müllsäcke gekauft werden.

## **§ 11 Werbung**

- (1) Werbung in den Räumen des Kultur- und Bürgerhaus Denzlingen und im Außenbereich des Hauses bedarf der vorherigen Einwilligung des Betriebsführers.
- (2) Das zur Verwendung vorgesehene Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor der Veröffentlichung dem Betriebsführer vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung im oder am Gebäude berechtigt.

## **§ 12 Bewirtung**

- (1) Die gesamte Bewirtung bei Veranstaltungen aller Art ist ausschließlich Sache des hauseigenen Restaurant- und Cateringbetriebs Delcanto, Inhaber Thomas Hörnisch. Dies gilt für alle Räume im Haus und im Außenbereich.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine und kulturellen Vereinigungen.

## **§ 13 Garderobenbenutzung**

- (1) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderobe obliegt dem Betriebsführer. Die von Besuchern zu entrichtende Garderobengebühr berechnet sich nach der derzeit gültigen Preisliste.
- (2) Diese Regelungen gelten nicht für Veranstaltungen der örtlichen Vereine.

## **§ 14 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät**

- (1) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Betriebsführers oder durch vom Betriebsführer eingewiesenes Personal bedient werden.

- (2) Instrumente und technische Geräte, die von der Gemeinde Denzlingen gestellt werden, müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Liegen bei der Rückgabe Schäden vor, erfolgt eine Reparatur bzw. eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Mieters.
- (3) Die Verwendung fremder technischer Geräte bedarf der Einwilligung des Betriebsführers.

### **§ 15 Parken auf dem Lieferhof**

- (1) In der gesamten Lieferzone einschließlich der Zufahrt dürfen Kraftfahrzeuge kurzfristig zum Entladen halten. Zum dauerhaften Parken müssen die ausgewiesenen Besucherparkplätze beansprucht werden.
- (2) Die Lieferzufahrt ist als Rettungszufahrt ausgeschildert. Daher ist die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen zu jeder Zeit zu gewährleisten.

### **§ 16 Haftung**

- (1) Der Mieter haftet für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Die Gemeinde Denzlingen überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten des Kultur- und Bürgerhauses und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (3) Für Personenschäden, welche dem Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde Denzlingen, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (4) Der Mieter stellt die Gemeinde Denzlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Denzlingen sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt nicht, soweit die Gemeinde Denzlingen für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Denzlingen als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Denzlingen an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Betriebsführers fällt.
- (7) Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde Denzlingen für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen und Einrichtungen gedeckt werden.
- (8) Die Gemeinde Denzlingen übernimmt keine Haftung für die vom Mieter/Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen

eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde Denzlingen bzw. dem Betriebsführer fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

- (9) Der Mieter ist verpflichtet, dem Betriebsführer auf Verlangen auch Einblick in die Kartenabrechnung der Veranstaltung zu gewähren und ihm alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die zuverlässige Prüfung einer ordnungsgemäßen Raumbelastung zu ermöglichen.

## **§ 17 Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Die Gemeinde Denzlingen bzw. der Betriebsführer ist berechtigt vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
- a) die vom Mieter zu erbringende Vorauszahlung nicht rechtzeitig entrichtet wurde;
  - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Denzlingen zu befürchten ist oder
  - c) möglicherweise für diese Veranstaltung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
  - d) der Mieter wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht nachkommt.
- (2) Macht die Gemeinde Denzlingen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde Denzlingen zu. Alle bei der Gemeinde Denzlingen bzw. beim Betriebsführer bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten.
- (3) Tritt der Mieter aus einem von der Gemeinde Denzlingen bzw. dem Betriebsführer nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, bleibt er zur Zahlung der Gesamtmiete einschließlich anfallender Nebenkosten und möglicher Schadenersatzforderungen verpflichtet.
- (4) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist dabei die Gemeinde Denzlingen für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich vom Mieter zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Gemeinde Denzlingen gegenüber verpflichtet.

## **§ 18 Steuern und GEMA-Gebühren**

- (1) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Der Anmeldenachweis ist vom Mieter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- (2) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren, auch der Künstlersozialkasse, obliegen dem Mieter.

## **§ 19 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen**

Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen ist der Mieter verpflichtet dem Betriebsführer spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung die entsprechenden behördlichen Genehmigungen vorzulegen.

**§ 20**  
**Zusätzliche Bestimmungen**

- (1) Bestandteil dieses Vertrages sind:
  - Vermietungs- und Nutzungsbedingungen für das Kultur- und Bürgerhaus Denzlingen
  - der Überlassungsantrag
  - die Bestuhlungspläne
- (2) Der Mieter überlässt dem Betriebsführer Eintrittskarten der ersten Kategorie(s. Mietvertrag).
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt und dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien entspricht.

**§ 21**  
**Nebenabreden und Gerichtsstand**

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist die Stadt Emmendingen.
- (3) Der Vertrag wird zweifach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten:
  - der Mieter
  - der Betriebsführer